

## 10. Ausgaben und Finanzierung

### 10.1 Ausgewählte Schwerpunkte

#### 10.1.1 Gesundheitsleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), dem Bundesversorgungsgesetz-Kriegsopferfürsorge (BVG-KOF) und dem Landespflegegeldgesetz (LPfGG)

Seit der Einführung der sozialen Pflegeversicherung und im Zusammenhang mit der aktuellen Haushaltslage ist es von besonderem Interesse, wieweit die mit der Finanzierung des Pflegerisikos bisher schon belasteten Träger (Sozialhilfeträger, LPfGG) in diesem Leistungsbereich Entlastung finden, weil die Versichertengemeinschaft die Pflegeleistungen aus Beiträgen finanziert. Die damit verbundenen Haushaltsentlastungen können beim Sozialhilfeträger seit dem Haushaltsabschluss 1996 gemessen werden.

Folgende Leistungsbereiche sind zu berücksichtigen:

- Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), vor allem die Ausgaben für
  - vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 37 BSHG)
  - Krankenhilfe in Einrichtungen (§§ 37, 38 BSHG)
  - ambulante Krankenhilfe (§§ 37, 38 BSHG)
  - Hilfe für werdende Mütter (§ 36 b BSHG)
  - bestimmte Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte, einschließlich Kuren und Therapien (§§ 39 ff. BSHG)
  - Hilfe zur Pflege in bzw. außerhalb von Einrichtungen (§§ 68 ff. BSHG)
- Leistungen der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 bis 27 i BVG)
- Leistungen nach dem Berliner Landespflegegeldgesetz (LPfGG).

Insgesamt wurden in Berlin im Jahre 2002 rd. 928,0 Mio. EUR für Gesundheits- und Pflegeleistungen im Rahmen der Sozialhilfe aufgewandt.

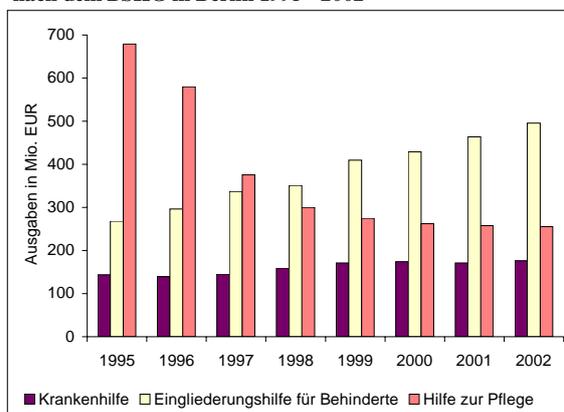
Rund 19 % dieser Leistungen entfielen auf die Krankenhilfe, weitere rd. 53,4 % auf Eingliederungshilfe für Behinderte. Die vorbeugende Gesundheitshilfe und die Hilfe für werdende Mütter stellten mit zusammen 0,1 %

Gesundheits- und Pflegeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

den kleinsten Anteil. Für Hilfe zur Pflege nach §§ 68 ff. BSHG wurden 2002 rd. 27,5 % des Gesamtbetrages aufgewendet. Die Höhe der Ausgaben für Hilfe zur Pflege mit einem Volumen von rd. 255,4 Mio. EUR macht insbesondere die nach wie vor gewichtige Rolle des Sozialhilfeträgers bei der Finanzierung des Pflegebedarfs deutlich. Abbildung 10.1 und Tabelle 10.2.4 zeigen die Verteilung des Aufwandes für die genannten Leistungen nach Hilfearten im Zeitraum 1995 bis 2002 in Berlin.

Der von diesen Leistungen begünstigte Personenkreis wird als Stichtagsangabe zum Ende des Berichtsjahres ausgewiesen. Hilfeempfänger/innen mit mehreren Leistungen werden bei jeder Hilfeart gezählt. Wie viele Empfänger/innen je Hilfe-

**Abbildung 10.1:**  
Verteilung ausgewählter Gesundheits- und Pflegeleistungen nach dem BSHG in Berlin 1995 - 2002



(Datenquelle und Darstellung: SenGesSozV - II A -)

art am Jahresende 1996 bis 2002 zu verzeichnen waren, zeigt Tabelle 10.2.5. Anzumerken ist, dass wegen der dort beschriebenen Zähltechnik die Summe der Empfänger/innen nicht durch Addition über alle Hilfearten ermittelt werden kann.

Hilfe zur Pflege im Rahmen der KOF nach Einführung der Pflegeversicherung deutlich reduziert

Auf der Grundlage des Bundesversorgungsgesetzes wird Hilfe zur Pflege im Rahmen der Kriegsopferfürsorge (KOF) an Beschädigte, Hinterbliebene (Witwen und Waisen) und Eltern gewährt. Durch die Pflegeversicherungsleistungen, die vorrangig gegenüber den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz sind, wurden die auf den Träger der KOF entfallenden Kosten sowohl im stationären Bereich (Heime) als auch im ambulanten Bereich (häusliche Pflege) erheblich reduziert.

Allerdings müssen in beiden Bereichen aufgrund der Kostenintensität der zu erbringenden Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fälle aufstockende Leistungen durch den KOF-Träger erbracht werden, weil der Bedarf durch die Pflegeversicherungsleistungen nicht gedeckt wird.

Die Zahl der zu betreuenden Versorgungsberechtigten hat sich kaum verändert, da Abgänge weitgehend durch Neuzugänge kompensiert wurden. Bedingt durch die Altersstruktur der Versorgungsberechtigten ist in den kommenden Jahren allerdings mit einem Rückgang der Fallzahlen zu rechnen.

Die Entwicklung der Ausgaben für Krankenhilfe bzw. für Hilfe zur Pflege im Rahmen der KOF von 1992 bis 2002 ist Tabelle 10.2.6 zu entnehmen.

Pflegegelder und Rentenversicherungsbeiträge nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfGG)

In Berlin erhalten Blinde, hochgradig Sehbehinderte, Gehörlose und - im Rahmen eines Bestandsschutzes - auch Hilflose neben den Pflegeversicherungsleistungen monatlich pauschale Geldleistungen (Pflegegeld) nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfGG; bis zum 31.12.2003 PflegeG). Dabei werden im häuslichen Bereich die Leistungen der Pflegeversicherung unabhängig von der gewählten Leistungsart immer in Form der Geldleistung nach § 37 SGB XI auf das Pflegegeld angerechnet. Die Anrechnung erfolgt bei den Leistungen bei Blindheit, hochgradiger Sehbehinderung und Gehörlosigkeit seit dem 01.01.2004 nur noch teilweise.

Während sich die Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung am Umfang des verrichtungsbezogenen Fremdhilfebedarfes orientiert, ist für einen Anspruch nach dem Berliner Landesgesetz das Vorliegen einer der o.g. Behinderungen erforderlich. Das Pflegegeld dient dem teilweisen Ausgleich der Mehraufwendungen, die durch diese Behinderungen bedingt sind.

Hilflose erhalten seit dem 01.04.1995 das Pflegegeld nur noch im Rahmen einer Bestandsschutzregelung weiter, da dieser Personenkreis grundsätzlich nach den Vorschriften der Pflegeversicherung leistungsberechtigt ist und somit die erforderliche finanzielle Unterstützung von den Pflegekassen erhält. Im Rahmen des Bestandsschutzes erfolgt die Anrechnung der Geldleistung nach § 37 SGB XI bei einem entsprechenden Anspruch aus der Pflegeversicherung (s.o.) in vollem Umfang.

In diesem Zusammenhang ist seit 1995 eine deutliche Reduzierung des berechtigten Personenkreises festzustellen. Der Kreis der Berechtigten umfasste im Jahresdurchschnitt

| 1995   | 1996   | 1997   | 1998   | 1999   | 2000   | 2001   | 2002  |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-------|
| 19.783 | 18.931 | 13.731 | 12.828 | 11.845 | 11.619 | 10.330 | 9.079 |

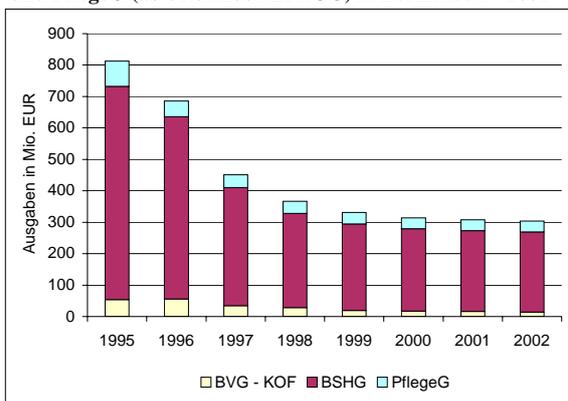
Personen. Das Pflegegeld nach dem LPfGG wird in erster Linie für Behinderte erbracht, die zu Hause leben. Es trägt damit in hohem Maße zur Verwirklichung des Prinzips "ambulant vor stationär" bei. Auch Behinderten, die einer intensiven Betreuung oder Pflege bedürfen, wird so die Möglichkeit eröffnet, im häuslichen Bereich zu verbleiben und die erforderliche Versorgung selbst sicher zu stel-

len. Die Betroffenen werden bei der Führung eines möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebens unterstützt.

2002 betragen in Berlin die Gesamtausgaben nach dem PflegeG (ab 01.01.2004 LPfIGG) insgesamt 34,1 Mio. EUR, davon erhielten Hilflose 6,0 Mio. EUR, Zivilblinde 18,1 Mio. EUR, hochgradig Sehbehinderte 5,7 Mio. EUR, Gehörlose 4,0 Mio. EUR Pflegegelder. Die Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen beliefen sich 2002 auf 0,3 Mio. EUR. Diese Leistungen gibt es seit dem 01.01.2004 grundsätzlich nicht mehr.

Vorstehende Angaben beziehen sich auf die Geschäftsbereiche Soziales und Jugend aller Berliner Bezirksämter. Die Bruttoausgaben lagen somit um rd. 0,6 Mio. EUR unter denen des Vorjahres. Zusätzlich rd. 0,2 Mio. EUR vorfinanzierter Pflegeleistungen, welche die Pflegekassen dem Land Berlin im Geschäftsjahr 2002 erstattet haben, ergab sich 2002 ein Nettoaufwand von rd. 33,9 Mio. EUR. Die schon seit 1996 festgestellte Haushaltsentlastung bei den Ausgaben nach dem Berliner Landesgesetz hat sich damit auch 2002 fortgesetzt. Die Entwicklung der Ausgabenkomponenten von 1991 bis 2002 zeigt Tabelle 10.2.7.

**Abbildung 10.2:**  
Pflegegelder und Sachleistungen nach BVG-KOF, BSHG und PflegeG (ab 01.01.2004 LPfIGG) in Berlin 1995 - 2002



(Datenquelle und Darstellung: SenGesSozV - II A -)

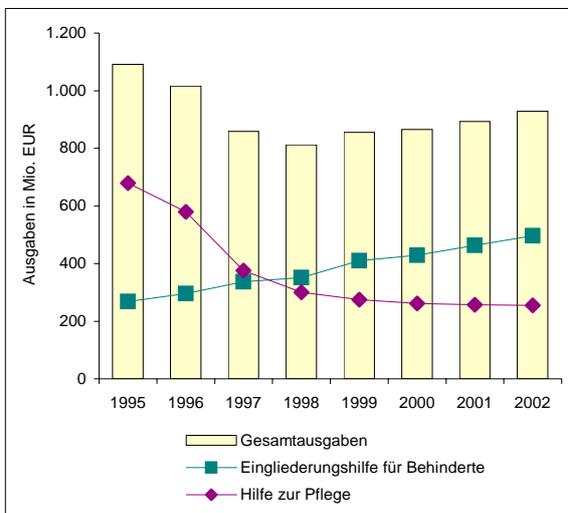
Der Gesamtaufwand an Pflegegeldern nach dem LPfIGG muss im Kontext mit dem Pflegeaufwand nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gewürdigt werden. Der Gesamtaufwand zur Finanzierung der Pflegebedürftigkeit und ihrer sozialen Absicherung außerhalb der Sozialversicherung nahm in Berlin den in Abbildung 10.2 dargestellten Verlauf. 2002 betrug er rd. 303 Mio. EUR.

Entwicklung der Pflegeleistungen nach dem LPfIGG, dem BSHG und dem BVG

Nach einem kräftigen Ausgabenanstieg 1993/94 lagen die Aufwendungen für Pflege nach den drei Gesetzen 1995 mit einem Gesamtbetrag von 812 Mio. EUR erstmalig deutlich niedriger als im vorausgegangenen Rechnungsjahr. Hier wirkte sich die Übernahme der Pflegekosten durch die soziale Pflegeversicherung (erste Stufe ab April 1995) bereits als Entlastung des Berliner Haushalts aus. 1996 betrug der Gesamtaufwand nur noch rd. 685 Mio. EUR. Danach hat er sich bis 2002 auf 304 Mio. EUR reduziert. Jedoch schon in den Jahren 1996 und 1997 waren insbesondere in der Eingliederungshilfe für Behinderte starke Ausgabensteigerungen zu verzeichnen. Bis 2002 erfolgte bei dieser Hilfeart ein Anstieg der jährlichen Ausgaben auf fast 185 % des Jahres 1995 (1995: rd. 268 Mio. EUR; 2002: rd. 496 Mio. EUR). Gegenüber dem Jahr 2001 war ein Ausgabenzuwachs von fast 32 Mio. EUR zu verzeichnen. Wie Abbildung 10.3 zeigt,

Entlastung des Sozialhilfeträgers durch die PflegeV bei gleichzeitigem Anstieg anderer Sozialhilfeleistungen

**Abbildung 10.3:**  
Einfluss der Eingliederungshilfeausgaben auf die Gesamtausgaben für Gesundheits- und Pflegeleistungen nach dem BSHG in Berlin 1995 - 2002



(Datenquelle und Darstellung: SenGesSozV - II A -)

prägt diese Entwicklung den Gesamtverlauf der jährlichen Ausgaben in Berlin für Gesundheits- und Pflegeleistungen nach den drei hier genannten Leistungsgesetzen. Die sich stark öffnende Schere zwischen Pflegeausgaben und Eingliederungshilfeausgaben führt zur Überkompensierung der im Pflegebereich wirksamen Entlastungen des Haushalts.